

SATZUNG

der Ortsgemeinde Eitelborn

über die Aufstellung
des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Regelungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung, die

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“

als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan und der Planzeichnung.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind

1. die Planzeichnung, in der die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt wurde;
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen.

§ 3

Anlage zu dieser Satzung ist die Begründung zur Bebauungsplanurkunde mit Umweltbericht, das Nutzungskonzept Wald- und Naturkindergarten, ein Lageplan „externe Ausgleichsfläche“ sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Eitelborn, 27.03.2025


Benedikt Knopp
(Ortsbürgermeister)

